



ARAG ReiseProtect 365 Reiseschutzversicherung

Versicherteninformation,
Leistungsbeschreibung und Bedingungen

Stand 1.2020

Inhaltsverzeichnis

Versicherteninformation ARAG ReiseProtect365	5
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.....	9
Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen	11
Leistungsbeschreibung	12
Verbundene Versicherungsbedingungen ARAG ReiseProtect 365.....	16
Wichtige Hinweise.....	16
Teil I – Allgemeine Versicherungsbedingungen	16
1 Der Versicherungsschutz	16
2 Der Versicherungsvertrag	17
3 Beitrag, Fälligkeit, Verzug.....	18
4 Ausschlüsse.....	19
5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	19
6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.....	20
7 Beitragsanpassung.....	20
Teil II – Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen	21
A Krankenschutz im Ausland.....	21
1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	21
2 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes.....	21
3 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes	21
4 Umfang der Leistungspflicht.....	22
5 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	22
6 Auszahlung der Versicherungsleistungen.....	23
7 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	24
8 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten.....	24
B Reiserücktrittsversicherung.....	24
1 Gegenstand der Versicherung	24
2 Versicherte Ereignisse.....	24
3 Risikopersonen.....	25
4 Ausschlüsse.....	25
5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	26
6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten.....	26
7 Selbstbehalt	26
C Reisegepäckversicherung	27
1 Versicherte Sachen, eingeschränkt versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen.....	27
2 Gegenstand der Versicherung	27
3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	27
4 Höhe der Versicherungsleistung.....	28
5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	28
6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten.....	28

D	Notfall- und Fahrzeugschutz.....	28
1	Notfallschutz	28
2	Fahrzeugschutz.....	31
3	Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	33
4	Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	33
5	Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten.....	33
E	Verkehrs- und Reisevertragsrechtsschutzversicherung.....	34
1	Inhalt der Rechtsschutzversicherung.....	34
2	Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen	35
3	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit	36
4	Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz	36
5	Leistungsumfang.....	37
5a	Außergerichtliches Mediationsverfahren	39
6	Örtlicher Geltungsbereich des Verkehrs- und Reisevertragsrechtsschutzes	39
7	Rechtsstellung mitversicherter Personen	40
8	Besondere Obliegenheiten, Verhalten im Versicherungsfall	40
9	ARAG JuraTel®	41
	Teil III – Erläuterungen, Definitionen & Anhang.....	42
1	Erläuterungen und Definitionen	42
2	Anhang	45
	Datenschutzhinweise.....	47
	Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO.....	49
	Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns.....	50

Versicherteninformation ARAG ReiseProtect365

nach §1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre Reiseschutzversicherung ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
(im Folgenden in diesen Versicherteninformationen „ARAG“ oder „wir“)
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Uwe Grünewald, Christian Vogée, Dr. Werenfried Wendler
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Risikoträger In Bezug auf den Krankenschutz im Ausland (Teil II A Ziffer 1–8) ist die
ARAG Krankenversicherungs-AG
Hollerithstraße 11, 81829 München
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Matthias Effinger, Dr. Roland Schäfer, Dr. Werenfried Wendler
Sitz und Registergericht: München, HRB 69751

Risikoträger der Rechtsschutzversicherung (Teil II E Ziffer 1–8) ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Renko Dirksen, Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
Ust-ID-Nr.: DE 119 355 995

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung.
Die der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung.
Die der ARAG Krankenversicherungs-AG ist der Betrieb der Krankenversicherung.

3 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Die ARAG Krankenversicherungs-AG gehört der folgenden Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Sicherungsfonds) an:
Medicator AG, Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln

4 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Verbundenen Bedingungen AB ReiseProtect365 2020 in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigefügt. Der Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer individuell ausgewählten versicherten Personenkreis (Single, Paar, Familie), den Produktvarianten sowie den Leistungsarten und Selbsthalten. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

5 Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtbeitrag inklusive dessen Zusammensetzung zu Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag.

6 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

Der Beitrag enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Auslandsreisekrankenversicherung ist grundsätzlich gem. § 4 Nr. 5 VersStG versicherungssteuerfrei; als Bestandteil im Paket gilt dies jedoch nur dann, wenn der entsprechende Beitragsanteil gesondert ausgewiesen wird.

7 Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag einschließlich etwaiger Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat haben Sie sicherzustellen, dass das für den Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für die Reiseschutzversicherung mit Ausnahme des Beitragsanteils für den Krankenschutz im Ausland nach Teil I, Ziffer 7 der AB ReiseProtect365 2020, Stand 01.2020 einer möglichen Beitragsanpassung.

Verträge mit einem Assekuranztarif werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif weitergeführt.

8 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, halten wir uns einen Monat gebunden.

9 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindungsfrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf ARAG Reiseschutzversicherung ReiseProtect 365 seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch die ARAG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch den Versicherungsnehmer (invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch die ARAG und die Annahme des Angebots durch die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der geschuldete Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 7). In der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. In der Auslandsreisekrankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz zudem nicht vor dem Übertreten der Staatsgrenze in den versicherten Geltungsbereich.

Näheres ist den beigefügten Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Wichtiger Hinweis gem. § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist der erste oder einmalige Versicherungsbeitrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gem. § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf,
Telefax: +49 211 963-2850,
E-Mail: service@ARAG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Antrag ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

11 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag). Die ARAG Reiseschutzversicherung kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Kündigt die ARAG die Reiseschutzversicherung nach einem Versicherungsfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen die Kündigung der ARAG zugegangen ist. Eine zu diesem Zeitpunkt bereits angetretene Reise bleibt vom Versicherungsschutz erfasst.

Kündigen Sie die ARAG Reiseschutzversicherung nach einem Versicherungsfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Daneben haben Sie Sonderkündigungsrechte, zum Beispiel bei einer Beitragsanpassung.

12 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Reiseschutzversicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Reiseschutzversicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

13 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG sowie die ARAG SE sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um ei-

nen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Für außergerichtliche Beschwerden im Rahmen der Auslandsreisekrankenversicherung steht Ihnen das Beschwerdeverfahren über den Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung (www.pkv-ombudsmann.de) offen. Die ARAG Krankenversicherungs-AG ist Mitglied in diesem Verband. Sie können daher das kostenlose und außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verfahrensordnung zu.

Die Anschrift lautet:

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

Ferner stellt die Europäische Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

Lehnen wir einen Rechtsschutz-Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, können Sie, soweit Sie der Auffassung der ARAG SE nicht zustimmen und Ihren Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens oder einen Stichtentscheid von der ARAG SE verlangen. Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG SE selbst zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie neben den hier beschriebenen Optionen unberührt.

14 **Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Bei Vertragsabschluss über einen Versicherungsvermittler ist dieser ausdrücklich bevollmächtigt, diese Fragen für uns auch in seinem Namen zu stellen. Die Antworten auf seine Fragen gelten als Beantwortung unserer Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der ARAG Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.ARAG.de eingesehen oder bei ARAG Versicherungen, Kundenservice, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefon 0211 9890-1601, service@ARAG.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden. Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG insoweit von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG tätigen Personen im Hinblick auf die Daten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

Leistungsbeschreibung

Bitte beachten Sie: Maßgeblich ist die konkrete Formulierung in der jeweils angegebenen Fundstelle.

Zeichenerklärung

● mitversichert

– nicht versichert

ARAG ReiseProtect 365 Reiseversicherung	Fundstelle	ReiseProtect 365 Single	ReiseProtect 365 Paar	ReiseProtect 365 Familie
Versicherter Personenkreis				
Sie als Versicherungsnehmer	Versicherungsschein	●	●	●
eine zweite namentlich im Versicherungsschein erfasste volljährige Person (z.B. Reisepartner/Ehegatte/Lebenspartner/Angehöriger)	Versicherungsschein	–	●	●
Ihre bis zu fünf verwandten Kinder (leibliche, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder) bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	Teil I, 1.1.3	–	–	●
Zusätzlich im Verkehrs-Rechtsschutz berechnigte Fahrer und Insassen	Teil II E; 1.3.2	●	●	●
A Krankenschutz im Ausland				
Versicherte Leistungen				
Ersatz von Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen auf einer Auslandsreise aufgetretener Krankheit, Verschlechterung des Gesundheitszustands oder Folgen eines Unfalls	Teil II A, 2.2 und 4.6.1	●	●	●
Arznei-, Heil- und Verbandmittel aufgrund ärztlicher Verordnung	Teil II A, 4.6.2	●	●	●
Schmerzstillende Zahnbehandlung	Teil II A, 4.6.3	●	●	●
Notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung	Teil II A, 4.6.3	●	●	●
Reparaturen von Zahnersatz	Teil II A, 4.6.3	●	●	●
Röntgendiagnostik	Teil II A, 4.6.4	●	●	●
Stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten	Teil II A, 4.6.5	●	●	●
Kosten für den notwendigen Transport zur erforderlichen Erstversorgung und den ggf. notwendigen Verlegungstransport zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus	Teil II A, 4.6.6	●	●	●
Ersatz von Aufwendungen für medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen	Teil II A, 2.2	●	●	●
Kosten für Rooming-In bei Krankenhausaufenthalten eines versicherten Kindes bis 12 Jahren	Teil II A, 4.6.5	–	–	●
B Reiserücktrittsversicherung				
Versicherte Leistungen				
Erstattung der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten	Teil II B, 1.1	max. 3.000 €/Reise	max. 4.000 €/Reise	max. 6.000 €/Reise
<i>alternativ:</i> Erstattung von Umbuchungsgebühren	Teil II B, 1.3	max. 3.000 €/Reise	max. 4.000 €/Reise	max. 6.000 €/Reise
<i>alternativ:</i> Erstattung eines Einzelzimmerzuschlags	Teil II B, 1.4	max. 3.000 €/Reise	max. 4.000 €/Reise	max. 6.000 €/Reise
Erstattung eines Vermittlungsentgelts	Teil II B, 1.2	max. 100 €/Person	max. 100 €/Person	max. 100 €/Person
Umbuchungskosten ohne versichertes Ereignis	Teil II B, 1.3	max. 30 €/Person	max. 30 €/Person	max. 30 €/Person
Versicherte Ereignisse				
Unerwartet schwere Erkrankung	Teil II B, 2.1	●	●	●
Tod	Teil II B, 2.2	●	●	●
Schwere Unfallverletzung	Teil II B, 2.3	●	●	●
Organ- oder Gewebespende	Teil II B, 2.4	●	●	●
Impfungsverträglichkeit	Teil II B, 2.5	●	●	●

ARAG ReiseProtect 365 Reiseversicherung	Fundstelle	ReiseProtect 365 Single	ReiseProtect 365 Paar	ReiseProtect 365 Familie
Schwangerschaft, Schwangerschaftskomplikationen	Teil II B, 2.6	●	●	●
Bruch von Prothesen	Teil II B, 2.7	●	●	●
Lockerung von implantierten Gelenken	Teil II B, 2.8	●	●	●
Adoption eines minderjährigen Kindes	Teil II B, 2.9	●	●	●
Schaden am Eigentum	Teil II B, 2.10	●	●	●
Verlust des Arbeitsplatzes	Teil II B, 2.11	●	●	●
Unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses	Teil II B, 2.12	●	●	●
Konjunkturbedingte Kurzarbeit	Teil II B, 2.13	●	●	●
Unerwartete gerichtliche Ladung	Teil II B, 2.14	●	●	●
Wiederholen einer nicht bestanden Prüfung	Teil II B, 2.15	●	●	●
Austritt aus dem Klassenverband	Teil II B, 2.16	●	●	●
Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes	Teil II B, 2.17	●	●	●
Unerwarteter Beginn des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres	Teil II B, 2.17	●	●	●
C Reisegepäckversicherung				
Versicherte Leistungen				
Mitgeführtes Reisegepäck				
Entschädigung bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung durch				
Diebstahl, Einbruchdiebstahl	Teil II C, 2.1.1	max. 1.500 €/Person	max. 1.500 €/Person	1.500 €/Person, max. 5.000 € gesamt
Raub, räuberische Erpressung	Teil II C, 2.1.1	max. 1.500 €/Person	max. 1.500 €/Person	1.500 €/Person, max. 5.000 € gesamt
Vorsätzliche Sachbeschädigung	Teil II C, 2.1.1	max. 1.500 €/Person	max. 1.500 €/Person	1.500 €/Person, max. 5.000 € gesamt
Unfall eines Transportmittels	Teil II C, 2.1.2	max. 1.500 €/Person	max. 1.500 €/Person	1.500 €/Person, max. 5.000 € gesamt
Feuer, Explosion oder Elementarereignisse	Teil II C, 2.1.3	max. 1.500 €/Person	max. 1.500 €/Person	1.500 €/Person, max. 5.000 € gesamt
Aufgegebenes Reisegepäck				
Entschädigung bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens/Beherbergungsbetriebs/Gepäckaufbewahrung	Teil II C, 2.2.1	max. 1.500 €/Person	max. 1.500 €/Person	1.500 €/Person, max. 5.000 € gesamt
Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bei verspäteter Anlieferung	Teil II C, 2.2.2	max. 300 €/Person	max. 300 €/Person	300 €/Person, max. 600 € gesamt
Eingeschränkt versichert sind				
Brillen, Kontaktlinsen, Zahnpangenen, Hörgeräte und Prothesen	Teil II C, 3.2.1	max. 300 €/Person	max. 300 €/Person	300 €/Person, max. 600 € gesamt
Nur als mitgeführtes Reisegepäck: Video-, Film- und Fotoapparate, Handys, Smartphones, Tablets, Drohnen, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte einschl. Zubehör und Musikinstrumente	Teil II C, 3.2.2	max. 300 €/Person	max. 300 €/Person	300 €/Person, max. 600 € gesamt
Schmucksachen und Wertsachen	Teil II C, 3.2.3	max. 300 €/Person	max. 300 €/Person	300 €/Person, max. 600 € gesamt
Sportgeräte- und -ausrüstung, Fahrräder, jeweils mit Zubehör soweit sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden	Teil II C, 3.2.4	max. 300 €/Person	max. 300 €/Person	300 €/Person, max. 600 € gesamt
Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden	Teil II C, 3.2.5	max. 100 €/Person	100 €/Person, max. 250 € gesamt	100 €/Person, max. 250 € gesamt
Schäden am Reisegepäck beim Zelten/Camping auf offiziell eingerichteten Campingplätzen	Teil II C, 3.3	●	●	●
Diebstahl aus abgestellten verschlossenen KFZ oder angebrachten fest verbundenen Behältnissen in der Zeit von 6.00-22:00 Uhr	Teil II C, 3.4	●	●	●

ARAG ReiseProtect 365 Reiseversicherung	Fundstelle	ReiseProtect 365 Single	ReiseProtect 365 Paar	ReiseProtect 365 Familie
D Notfall- und Fahrzeugschutz				
Versicherte Leistungen				
Notfallschutz bei Krankheit				
Soforthilfe bei Krankheit und Unfall	Teil II D, 1.1.1	●	●	●
Kostenübernahmegarantie gegenüber Krankenhäusern bis 20.000 €	Teil II D, 1.1.1	●	●	●
Arzneimittelversand	Teil II D, 1.1.2	●	●	●
Krankenbesuch durch eine nahestehende Person	Teil II D, 1.1.3	max. 1.000 €	max. 1.000 €	max. 1.000 €
Krankenrücktransport bei stationärer Behandlung	Teil II D, 1.1.4	●	●	●
Übernachungskosten bis zum Rücktransport	Teil II D, 1.1.4	5 Nächte, max. 75 € je Person	5 Nächte, max. 75 € je Person	5 Nächte, max. 75 € je Person
Kinderbetreuung	Teil II D, 1.1.5	max. 1.000 €/Person	max. 1.000 €/Person	max. 1.000 €/Person
Stellung eines Ersatzfahrers				
durch uns organisiert	Teil II D, 1.1.6	●	●	●
durch Sie organisiert	Teil II D, 1.1.6	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €
Übernachungskosten bis zur Fahrzeugabholung	Teil II D, 1.1.6	5 Nächte, max. 75 € je Person	5 Nächte, max. 75 € je Person	5 Nächte, max. 75 € je Person
Hilfe im Todesfall	Teil II D, 1.1.7	max. 10.000 €	max. 10.000 €	max. 10.000 €
Psychologische telefonische Hilfe	Teil II D, 1.1.8	●	●	●
Rücktransport von Gepäck und Haustieren	Teil II D, 1.1.9	●	●	●
Notfallschutz bei Unfall				
Such-, Rettungs- und Bergungskosten	Teil II D, 1.2.1	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €
Überbrückungshilfe nach Schwerstverletzungen	Teil II D, 1.2.2	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €
Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel	Teil II D, 1.2.3	max. 10.000 €	max. 10.000 €	max. 10.000 €
Reiserücktransport				
Rückreise-Service	Teil II D, 1.3.1	●	●	●
Zinsloses Darlehen bei Insolvenz des Reiseveranstalters	Teil II D, 1.3.2	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €
Hilfe bei Naturkatastrophen				
Verpflegungs- und Übernachtungskosten	Teil II D, 1.4.1	max. 1.000 €/Person	max. 1.000 €/Person	max. 1.000 €/Person
Reisemehrkosten	Teil II D, 1.4.2	●	●	●
Rückholung des Fahrzeuges durch uns organisiert	Teil II D, 1.4.3	●	●	●
Rückholung des Fahrzeuges durch Sie organisiert	Teil II D, 1.4.3	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €
Verlust bestimmter Gegenstände				
Zinsloses Darlehen bei Zahlungsmittelverlust im Ausland	Teil II D, 1.5.1	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €
Dokumenten-Service im Ausland	Teil II D, 1.5.2	●	●	●
Beschaffung von Ersatzschlüsseln im Ausland	Teil II D, 1.5.3	●	●	●
alternativ: Schlüsselnotdienst	Teil II D, 1.5.3	max. 100 €	max. 100 €	max. 100 €
Notfall zu Hause				
Handwerker-Service	Teil II D, 1.6.1	●	●	●
Haushüter-Service	Teil II D, 1.6.2	●	●	●
Strafkaution im Ausland				
Vermittlung von Anwaltshilfe	Teil II D, 1.7.1	●	●	●
Zinsloses Darlehen für eine Strafkaution im Ausland	Teil II D, 1.7.2	max. 30.000 €	max. 30.000 €	max. 30.000 €
Fahrzeugschutz				
Weiter-/Rückfahrt-Service zum Wohnsitz oder Zielort	Teil II D, 2.1	●	●	●
Übernachtungs-Service	Teil II D, 2.2	5 Nächte, max. 75 € je Person	5 Nächte, max. 75 € je Person	5 Nächte, max. 75 € je Person

ARAG ReiseProtect 365 Reiseversicherung	Fundstelle	ReiseProtect 365 Single	ReiseProtect 365 Paar	ReiseProtect 365 Familie
Mietwagen-Service	Teil II D, 2.3	max. 600 € (PKW) max. 50 € (Fahrrad)	max. 600 € (PKW) max. 50 € (Fahrrad)	max. 600 € (PKW) max. 50 € (Fahrrad)
Pannen- und Unfallhilfe				
durch uns organisiert	Teil II D, 2.4.1	●	●	●
Fremdvornahme	Teil II D, 2.4.1	max. 200 €	max. 200 €	max. 200 €
Bergen	Teil II D, 2.4.2	●	●	●
Abschleppen				
durch uns organisiert	Teil II D, 2.4.3	●	●	●
Fremdvornahme	Teil II D, 2.4.3	max. 200 €	max. 200 €	max. 200 €
Autoschlüssel-Service	Teil II D, 2.5	●	●	●
Fahrzeugtransport-Service	Teil II D, 2.6	max. 5.000 €	max. 5.000 €	max. 5.000 €
Fahrzeugunterstellung	Teil II D, 2.7	●	●	●
Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland	Teil II D, 2.8	●	●	●
Hilfe bei der Fahrzeugreparatur	Teil II D, 2.9	●	●	●
Hilfe bei der Fahrzeugrückführung aus dem Ausland				
durch uns organisiert	Teil II D, 2.10	●	●	●
durch Sie organisiert	Teil II D, 2.10	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €	0,50 € je Kilometer, max. 5.000 €
E Verkehrs- und Reisevertragsrechtsschutzversicherung				
Versicherungssummen				
Europa	Versicherungsschein	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Weltweit	Versicherungsschein	max. 200.000 €	max. 200.000 €	max. 200.000 €
Versicherte Leistungen				
Schadensersatz-Rechtsschutz	Teil II E, 1.4.1	●	●	●
Reise-Vertragsrechtsschutz	Teil II E, 1.4.2	●	●	●
Verwaltungs-Rechtsschutz	Teil II E, 1.4.3	●	●	●
Straf-Rechtsschutz	Teil II E, 1.4.4	●	●	●
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	Teil II E, 1.4.5	●	●	●
Aktiv-Leistungen				
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	Teil II E, 8	●	●	●
Mediation inkl. außergerichtliche Sachverständigenkosten im Rahmen der Mediation • je Mediation • im Kalenderjahr	Teil II E, 5a	max. 3.000 € max. 6.000 €	max. 3.000 € max. 6.000 €	max. 3.000 € max. 6.000 €
ARAG Online Rechts-Service	Versicherungsschein	●	●	●
Anwaltsempfehlung	Teil II E, 8.3	●	●	●

Verbundene Versicherungsbedingungen ARAG ReiseProtect 365

Wichtige Hinweise

Die im Versicherungsschein genannten Versicherungskomponenten Krankenschutz im Ausland, Reiserücktritts-, Reisegepäck-, Notfall- und Fahrzeugschutz sowie die Verkehrs- und Reisevertragsrechtsschutzversicherung werden über diesen Vertrag als kombinierte bzw. verbundene Versicherung gemeinsam versichert.

Das bedeutet, dass sie nur gemeinsam beantragt, widerrufen oder gekündigt werden können. Erklärungen der Vertragsparteien, wie beispielsweise Widerruf, ordentliche bzw. fristlose Kündigung oder Kündigung im Versicherungsfall, führen zur Beendigung des gesamten Vertragsverhältnisses.

Der versicherte Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, dem Versicherungsvertrag und den diesem zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Verbundene Bedingungen AB ReiseProtect365, Stand 01.2020 inkl. Erläuterungen und Definitionen). Eine individuelle Regelung im Versicherungsvertrag geht der Leistungsbeschreibung und den Bedingungen vor.

Teil I – Allgemeine Versicherungsbedingungen

(Im folgenden Teil I der Verbundenen Versicherungsbedingungen steht „ARAG“ oder „wir“ für die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.)

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Versicherter Personenkreis

1.1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben.
Wenn Sie eine andere Person mitversichert haben, dann sind Sie versicherte Person und die andere Person ist eine mitversicherte Person. Diese bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen ebenfalls mit „Sie“. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche oder diverse Form.

1.1.2 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten der Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; für die Rechtsschutzdeckung gilt

- abweichend Teil II E, Ziffer 7 für Versicherungsfälle der Versicherungskomponente Krankenschutz im Ausland gilt
- abweichend Teil II A, Ziffer 6.4.

Sie bleiben neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.1.3 Versicherungsschutz besteht je nach Ausgestaltung des Vertrages für Singles/Einzelpersonen, Paare oder Familien. Voraussetzung ist, dass die versicherten Personen ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Singles/Einzelpersonen sind volljährige Personen. Es besteht Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer. Mitreisende Personen gleich welcher Art und welchen Alters sind über den Single-Schutz nicht mitversichert. Als Paar gelten zwei namentlich im Versicherungsschein benannte volljährige Personen. Als Familie gelten ein oder zwei im Versicherungsschein namentlich benannte Erwachsene und mindestens ein bis maximal fünf verwandte Kinder (leibliche, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder). Letztere bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, besteht trotz Beitragszahlung kein Versicherungsschutz.

1.2 Beginn des Versicherungsschutzes

1.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der geschuldete Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird.
Für den Beginn des Schutzes für eine Reise in den einzelnen Komponenten gilt Folgendes:

- 1.2.2 In der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Schutz für eine Reise grundsätzlich mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Ausnahme: Für bereits vor Vertragsabschluss gebuchte Reisen besteht Schutz in der Reiserücktrittsversicherung nur, wenn die Versicherung spätestens 28 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde.
- 1.2.3 In der Auslandsreisekrankenversicherung beginnt der Schutz für eine Reise nach Abschluss des Versicherungsvertrages sobald im Rahmen einer Reise die Grenze zu einem Land übertreten wird, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat (Grenzübertritt ins Ausland).
- 1.2.4 In den übrigen Versicherungskomponenten beginnt der Schutz für eine Reise nach Abschluss des Versicherungsvertrages mit dem Antritt der Reise, d. h. sobald Sie Ihre Wohnung verlassen haben.

1.3 Versicherte Reise, Geltungsbereich

- 1.3.1 Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Versicherungsjahres gebucht oder angetreten werden.
Der Versicherungsschutz gilt für Reisen weltweit. Für einzelne Leistungen im Rahmen des Notfall- und Fahrzeugschutzes gilt als Geltungsbereich Europa inklusive der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie der Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira. Im Rahmen des Krankenschutzes im Ausland gilt der Versicherungsschutz nicht in der Bundesrepublik Deutschland und in Ländern, in denen die versicherte Person einen weiteren Wohnsitz hat.
- 1.3.2 Als Reise definieren wir die Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Die Reise muss mindestens eine Übernachtung beinhalten und das Reiseziel weist zu Ihrem ständigen Wohnsitz eine Entfernung von mindestens 50 Kilometer Luftlinie auf.
Als versicherte Reise gelten sowohl Pauschalreisen als auch einzeln gebuchte Beförderungs- oder Mietleistungen (z.B. Schiffsreisen, Flugbuchungen, gebuchte Hotelzimmer oder Ferienwohnungen). Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
Für den Weiter- und Rückfahr-Service, den Übernachtungs-Service, den Mietwagen-Service, die Pannen- und Unfallhilfe, das Bergen und das Abschleppen, die Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland, den Dokumenten-Service im Ausland, den Rückreise-Service sowie bei der Hilfe bei Naturkatastrophen (alle in Teil II D) leisten wir auch eine Entschädigung bei einer Reise (mindestens eine Übernachtung) mit einer Entfernung von weniger als 50 Kilometer Luftlinie zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

1.4 Ende des Versicherungsschutzes

In der Reiserücktrittsversicherung endet Ihr Schutz für eine Reise, wenn Sie Ihre jeweils erste gebuchte Reiseleistung (gemäß § 651a Bürgerliches Gesetzbuch) in Anspruch nehmen.

In der Auslandsreisekrankenversicherung endet der Schutz für eine Reise

- mit Beendigung der Reise und dem Grenzübertritt in das Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben oder
- spätestens nach den ersten 60 Tagen des Auslandsaufenthalts

In den übrigen Versicherungskomponenten endet Ihr Schutz für eine Reise mit Beendigung der jeweiligen Reise,

- spätestens nach den ersten 90 Tagen der Reise.

Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt ist.

Beginn und Ende der Reise sind vom Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 2.1.1 Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, die Beiträge aber unverzüglich gezahlt werden. Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Versicherungsschein).
- 2.1.2 Die Reiseversicherung kann sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von uns zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Sie ist dann zum Ende des jeweils folgenden Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.
- 2.1.3 Der Versicherungsnehmer oder wir können diesen Versicherungsvertrag darüber hinaus kündigen
- nach der Bejahung eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles nach Teil II, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von ARAG JuraTel® nach Teil II E, Ziffer 8.

Kündigen wir die Reiseschutzversicherung nach einem Versicherungsfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist. Eine zu diesem Zeitpunkt bereits angetretene Reise bleibt vom Versicherungsschutz erfasst.

Kündigen Sie die Reiseschutzversicherung nach einem Versicherungsfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist der Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

2.2 Zahlung der Versicherungsleistung

2.2.1 Wir bzw. der betroffene Risikoträger zahlen innerhalb von zwei Wochen. Voraussetzung ist,

- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde und
- dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

2.2.2 Wir bzw. der betroffene Risikoträger rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in Euro um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, es sei denn, Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem nachweislich ungünstigeren Kurs erworben. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen in das Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.3 Subsidiarität

Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen (Reiserücktritt, Reisegepäck, Krankenschutz im Ausland, Fahrzeug- und Notfallschutz oder Verkehrs- und Reisevertragsrechtsschutz) auch bei anderen Versicherern. Das kann z.B. die gesetzliche Krankenversicherung, ein anderer privater Versicherer, ein Kreditkartenanbieter, Reiseveranstalter oder Zahlungsdienstleister sein. Haben Sie deshalb insoweit Ansprüche bei anderen Leistungserbringern, sind diese stets vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.

Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, zum Beispiel ein Verlust der Beitragsrückerstattung.

2.4 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.5 Zuständiges Gericht, anwendbares Recht

2.5.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG und/oder die ARAG SE und/oder die ARAG Krankenversicherungs-AG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des jeweiligen Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.5.2 Klagen gegen Sie aus dem Versicherungsvertrag müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

2.5.3 Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

2.5.4 Für diesen Vertrag gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

2.6 Besonderheiten bei Wirtschaftssanktionen: Sanktionsklausel

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit wir aufgrund der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehindert sind, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2.7 Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Beitrag, Fälligkeit, Verzug

3.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

3.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (Erstbeitrag)

Der erste Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist eine Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (Folgebeitrag)

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3, Absatz 3, Satz 1 darauf hingewiesen wurden. Darüber hinaus können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3, Absatz 3, Satz 1 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

3.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, stunden wir Ihnen die Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Zahlen Sie eine Rate ganz oder teilweise nicht, sind die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4 Ausschlüsse

Wir bzw. der betroffene Risikoträger leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die besonderen Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten im Teil II A–E.

5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Obliegenheiten bezeichnen Verhaltensregeln, die Sie und die mitversicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

5.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Versicherungsfälle gemäß Teil II A und E.

5.2 Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 Abs. 1 VVG.

- 5.3 Alle Auskünfte zum Versicherungsfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten.

Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- 5.4 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns bzw. den betroffenen Risikoträger über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungskomponenten im Teil II A–E.

6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 6.1 Verletzen Sie eine im oder nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachtende Obliegenheit vorsätzlich, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

- 6.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

- 6.3 Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

7 Beitragsanpassung

7.1 Voraussetzung für die Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, die Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichem Deckungsumfang mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen, wenn die Höhe der Schadenaufwendungen und Kosten von den Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, abweicht. Die Anpassung darf nicht mehr als zehn Prozent des Beitrages betragen. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden. Die Beiträge für den Krankenschutz im Ausland sind nicht Gegenstand einer Beitragsanpassung.

Der geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

7.2 Wirksamwerden der Anpassung

Die Beitragsanpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Wir teilen Ihnen die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit.

7.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Teil II – Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen

A Krankenschutz im Ausland

(Im folgenden Teil II A der Verbundenen Versicherungsbedingungen steht „ARAG“ oder „wir“ für die ARAG Krankenversicherungs-AG.)

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Auslandsreisekrankenversicherung ist unter anderem Bestandteil der Reiseversicherung.

Die ARAG Krankenversicherungs-AG, Hollerithstraße 11 in 81829 München ist Risikoträger und für die Regulierung der Versicherungsfälle gemäß Teil II A, Ziffer 1–6 (Krankenschutz im Ausland) zuständig.

Versicherungsfähig sind Personen gemäß Teil I, Ziffer 1.1, deren ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragsdauer für alle Reisen ins Ausland und erstreckt sich auf die ersten 60 Tage jeder Auslandsreise.

Beachten Sie bitte Teil II A, Ziffer 5 hinsichtlich der besonderen Leistungseinschränkungen und auch die Bestimmungen und Hinweise der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I).

2 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

2.1 Wir bieten Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse.

Wir gewähren bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonstige vereinbarte Leistungen.

2.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Auslandsreise auftretenden Krankheit, Verschlechterung des Gesundheitszustands oder Folgen eines Unfalls. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

Ferner gelten als Versicherungsfall medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburt vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburt und notfallbedingtem Schwangerschaftsabbruch.

2.3 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, dem Antrag, besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den zugrunde liegenden Verbundenen Versicherungsbedingungen ARAG ReiseProtect 365 Stand 01.2020 sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Es besteht kein Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in denen die versicherte Person einen weiteren Wohnsitz hat.

2.5 Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 60 Tage aller vorübergehenden Auslandsreisen, die von der versicherten Person innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden. Endet das Versicherungsjahr während des Auslandsaufenthalts, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist. Teil II A, Ziffer 3.3 gilt entsprechend. Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind vom Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers im Leistungsfall nachzuweisen.

3 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

3.1 Der Krankenschutz im Ausland beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags, nicht vor Zahlung des Beitrags und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthalts.

Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz in der Auslandsreisekrankenversicherung ab Vollendung der Geburt, wenn am Tage der Geburt ein Elternteil mindestens drei Monate im Tarif ARAG ReiseProtect 365 versichert ist und die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tage der Geburt rückwirkend zu diesem Tag in Textform (zum Beispiel Fax, E-Mail) erfolgt. Der Geburt eines Kindes steht die Adoption gleich, sofern das Kind zum Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist.

Die rückwirkende Mitversicherung in der Auslandsreisekrankenversicherung ab Geburt bzw. Adoption ist nur möglich, soweit für das Neugeborene bzw. für das Adoptivkind kein anderweitiger privater oder gesetzlicher Krankenschutz im Ausland besteht.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

3.2 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthalts bzw. des Versicherungsverhältnisses. Er endet darüber hinaus mit Ablauf des 60. Tags eines Auslandsaufenthalts.

- 3.3 Ist die Rückreise bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

4 Umfang der Leistungspflicht

- 4.1 Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
- 4.2 Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den unter Ziffer 4.1 genannten Behandlern verordnet, Arzneimittel zudem aus der Apotheke oder vom Behandler bezogen werden.
- 4.3 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, soweit erkennbar über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen sowie Rekonvaleszenten aufnehmen, es sei denn, dass nachweislich ein Notfall vorliegt und es sich um das nächstgelegene Krankenhaus handelt.
- 4.4 Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. nächsterreichbare geeignete Krankenhaus in Anspruch zu nehmen.
- 4.5 Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin im Reiseland oder in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis des entsprechenden Reislands oder der Bundesrepublik Deutschland als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- 4.6 Soweit dieser Tarif Leistungen vorsieht, sind Kosten erstattungsfähig:
- 4.6.1 für ärztliche Heilbehandlung;
- 4.6.2 für Arznei-, Heil- und Verbandmittel aufgrund ärztlicher Verordnung außer Massagen, Bäder und medizinische Packungen. Nicht als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
- 4.6.3 für schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung, Kronen und Kieferorthopädie;
- 4.6.4 für Röntgendiagnostik;
- 4.6.5 für stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten, sofern diese in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt; bei einem Krankenhausaufenthalt eines versicherten Kindes bis zu zwölf Jahren sind zusätzlich die Kosten der Unterkunft einer nahestehenden Person im selben Krankenzimmer erstattungsfähig;
- 4.6.6 für den notwendigen Transport zur erforderlichen Erstversorgung, zum nächsterreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus bzw. Arzt und den gegebenenfalls notwendigen Verlegungstransport von der Erstversorgungseinrichtung zum nächsterreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.

5 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

- 5.1 Keine Leistungspflicht besteht
- 5.1.1 für Behandlungen, von denen aufgrund ärztlicher Diagnose bei Beginn des Auslandsaufenthalts feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Auslandsreise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Auslandsreise wegen des Todes des Ehegatten bzw. Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) im Ausland unternommen wurde;
- 5.1.2 für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise war;
- 5.1.3 für solche Krankheiten einschließlich deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die als Wehrdienstbeschädigung anerkannt oder die durch Kriegereignisse in einem Gebiet, für das vor Reiseantritt durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland insoweit eine Reisewarnung ausgesprochen wurde oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
- 5.1.4 für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

- 5.1.5 für ambulante Psychoanalyse und -therapie;
- 5.1.6 für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft und Entbindung sowie Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen außer in den unter Ziffer 2.2 genannten Fällen;
Kostenersatz wird auch geleistet, wenn der Auslandsaufenthalt infolge des vorherigen Eintritts eines Versicherungsfalles oder dessen Folgen über die 36. Schwangerschaftswoche hinaus ausgedehnt werden musste;
- 5.1.7 für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
- 5.1.8 für Hilfsmittel mit Ausnahme von Gehgips, Liegeschalen, Bandagen und ärztlich verordneten Gehstützen, die wegen akuter Erkrankung oder unfallbedingt erforderlich sind;
- 5.1.9 für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- 5.1.10 für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 5.1.11 für Behandlung durch Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern oder Kinder; Sachkosten werden erstattet;
- 5.1.12 für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
- 5.2 Kostenersatz im Sinne von Ziffer 4.6 wird aber insoweit geleistet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzzustände erforderlich ist.
- 5.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.
- 5.4 Soweit für den Versicherungsfall Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können, gehen diese den Ansprüchen aus diesem Vertrag vor, und zwar auch dann, wenn diese Ansprüche ebenfalls aufgrund einer Subsidiaritätsklausel nachrangig sind. Wird der Versicherungsfall zuerst dem Versicherer gemeldet, tritt dieser in Vorleistung.

6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 6.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die geforderten und erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Die erforderlichen Unterlagen sollen spätestens drei Monate nach Beendigung der Auslandseise bzw. dem Rücktransport, der Überführung oder Bestattung eingereicht werden.
- 6.2 Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen und Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in Ziffer 5.4 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
- 6.3 Zum Nachweis eines notwendigen Krankenhausaufenthalts ist eine Bescheinigung des Krankenhausarztes über Beginn und Ende der stationären Behandlung mit Bezeichnung der Krankheit einzureichen.
- 6.4 Wir sind verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn uns der Versicherungsnehmer diese in Textform als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt hat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann nur der Versicherungsnehmer die Leistung verlangen.
- 6.5 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tags, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tags gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
- 6.6 Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers besondere Überweisungsformen wählen.
- 6.7 Der Versicherer gibt auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen, die der Versicherer bei der Prüfung der Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Wenn der Auskunft an oder der Einsicht durch den Versicherungs-

nehmer oder die versicherte Person erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen, kann nur verlangt werden, einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht zu geben. Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Hat der Versicherungsnehmer das Gutachten oder die Stellungnahme auf Veranlassung des Versicherers eingeholt, erstattet der Versicherer die entstandenen Kosten.

6.8 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

7 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet, die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Bedingungen zu beachten.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

8 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

B Reiserücktrittsversicherung

(Im folgenden Teil II B der Verbundenen Versicherungsbedingungen steht „ARAG“ oder „wir“ für die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.)

1 Gegenstand der Versicherung

Bei Nichtantritt der Reise erstatten wir bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme:

1.1 die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten aus dem versicherten Reisearrangement. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (z.B. Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie ihre gebuchte Reise stornieren.

Weiterhin erstatten wir das in diesem Fall bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt i.H.v. max. 100 Euro pro Person, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden;

1.2 die Umbuchungsgebühren, falls Sie lieber umbuchen möchten als zu stornieren: Wir erstatten die Umbuchungsgebühren höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten;

Darüber hinaus erstatten wir Ihnen auch ohne den Eintritt eines versicherten Ereignisses die Kosten für eine Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt in Höhe von maximal 30 Euro pro Person;

1.3 einen Einzelzimmerzuschlag: Sie haben ein Doppelzimmer zusammen mit einer Risikoperson im Sinne von Teil II B, Ziffer 3 gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund. Wir ersetzen dann den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer. Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt (unverzüglicher Stornierung) anfallen würden.

2 Versicherte Ereignisse

Schutz für eine Reise besteht, wenn Sie die planmäßige Reise nicht antreten können oder umbuchen müssen, weil Sie, eine mitversicherte Person oder eine Risikoperson im Sinne von Teil II B, Ziffer 3 von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen sind und mit diesem Ereignis bei Abschluss der Versicherung nicht zu rechnen war.

Ein versichertes Ereignis liegt vor:

2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung des Versicherungsnehmers, einer mitversicherten Person oder einer Risikoperson im Sinne von Teil II B, Ziffer 3. Bitte beachten Sie hierzu unsere Erläuterungen im Teil III;

2.2 bei Tod des Versicherungsnehmers, einer mitversicherten Person oder einer Risikoperson im Sinne von Teil II B, Ziffer 3;

2.3 bei einer schweren Unfallverletzung des Versicherungsnehmers, einer mitversicherten Person oder einer Risikoperson im Sinne von Teil II B, Ziffer 3;

- 2.4 wenn Sie oder eine mitreisende Risikoperson Organe oder Gewebe (Lebenspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen;
- 2.5 bei nachgewiesener Impfunverträglichkeit nach Buchung der Reise, die zu einer Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson führt;
- 2.6 bei Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson;
- 2.7 bei Bruch von Prothesen bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson;
- 2.8 bei Lockerung von implantierten Gelenken bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson;
- 2.9 bei Adoption eines minderjährigen Kindes durch Sie oder eine mitreisende Risikoperson, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt;
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500 Euro an Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mitreisenden Risikoperson durch Feuer, Explosion, Leitungswasserschäden, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern Ihre oder die Anwesenheit der mitreisenden Risikoperson zur Aufklärung objektiv erforderlich ist;
- 2.11 bei Verlust Ihres Arbeitsplatzes oder Verlust des Arbeitsplatzes einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- 2.12 bei unerwarteter Aufnahme eines auf mindestens ein Jahr angelegten Arbeitsverhältnisses durch Sie oder eine mitreisende Risikoperson, sofern Sie oder die mitreisende Risikoperson bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren (gilt nicht Versetzung innerhalb eines Unternehmens);
- 2.13 bei konjunkturbedingter Kurzarbeit bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson mit einer Reduzierung des Jahreseinkommens mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettolohnes;
- 2.14 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung für Sie oder eine mitreisende Risikoperson, wenn das Gericht die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung des Termins akzeptiert. Das gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren oder den berufstypischen Tätigkeiten der mitreisenden Risikoperson gehört;
- 2.15 bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule, Universität, Fachhochschule oder einem College durch Sie oder eine mitreisende Risikoperson. Voraussetzung: Die Wiederholungsprüfung ist kein Verbesserungsversuch und fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit oder sie findet innerhalb von sieben Tagen nach planmäßigem Reiseende statt;
- 2.16 bei Ihrer Nichtversetzung als Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung und damit endgültigem Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Schul- oder Klassenreise beginnt. Gleiches gilt für eine mitreisende Risikoperson;
- 2.17 bei einem unerwarteten Beginn des Bundesfreiwilligendienstes oder Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres von Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson.

3 Risikopersonen

Risikopersonen sind neben der versicherten Person

- die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder sowie Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als fünf Personen (z.B. eine Fußballmannschaft) oder bei Familientarifen mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise buchen.

4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1 für Schäden gemäß Teil I, Ziffer 4 der Versicherungsbedingungen;
- 4.2 für versicherte Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 4.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flug- oder Busunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;

- 4.4 wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung von hoher Hand, sonstige Eingriffe von hoher Hand oder aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung;
- 4.5 bei Suchterkrankungen;
- 4.6 für psychische oder physische Krankheiten, bei denen Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z.B. rezidivierende depressive Episoden, Multiple Sklerose, Morbus Crohn);
- 4.7 bei Erkrankungen oder Tod infolge von Pandemien;
- 4.8 für Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- 4.9 für Abschussprämien bei Jagdreisen.

5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet,

- 5.1 die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Bedingungen zu beachten;
- 5.2 die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 5.3 uns den Versicherungsnachweis und die vollständigen Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung sowie den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt einzureichen; bei Stornierung eines Objekts (zum Beispiel Ferienwohnung, Mietwagen, Wohnmobil, Wohnwagen, Boots-Charter) eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 5.4 die versicherten Ereignisse des Teil II B, Ziffern 2.1, 2.3, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 (unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken) durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
Das ärztliche Attest müssen Sie vor Stornierung der Reise einholen.
Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur insofern verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.
- 5.5 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 5.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
- 5.7 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 5.8 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
- 5.9 der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch uns über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

7 Selbstbehalt

Im Falle der Erstattung der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten bei Stornierung gemäß Ziffer 1.1 besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens.

C Reisegepäckversicherung

(Im folgenden Teil II C der Verbundenen Versicherungsbedingungen steht „ARAG“ oder „wir“ für die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.)

1 Versicherte Sachen, eingeschränkt versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

- 1.1 Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des üblichen persönlichen Reisebedarfs, die Sie oder eine mitversicherte Person auf Ihre Reise mitnehmen.
- 1.2 Eingeschränkt versichert sind
- 1.2.1 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen bis höchstens 300 Euro je versicherter Person, insgesamt maximal 600 Euro;
- 1.2.2 Schäden an Video-, Film- und Fotoapparaten, Handys, Smartphones, Tablets, Drohnen, EDV-Geräten, elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten einschl. Zubehör und an Musikinstrumenten, jeweils als mitgeführtes Reisegepäck bis höchstens 300 Euro je versicherter Person, insgesamt maximal 600 Euro. Als aufgegebenes Reisegepäck sind sie nicht versichert;
- 1.2.3 Schäden an Schmuck- und Wertsachen bis höchstens 300 Euro je versicherter Person, insgesamt maximal 600 Euro; Diese sind nur versichert, wenn sie
- bestimmungsgemäß getragen bzw. genutzt werden oder
 - in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (zum Beispiel Safe) eingeschlossen sind oder
 - wenn sie im persönlichen Gewahrsam verkehrsüblich sicher verwahrt mitgeführt werden.
- 1.2.4 Schäden an Sportgeräten und -ausrüstung und Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, bis höchstens 300 Euro je versicherter Person, insgesamt maximal 600 Euro;
- 1.2.5 Gegenstände, die auf der Reise erworben wurden, bis höchstens 100 Euro je versicherter Person, insgesamt maximal 250 Euro.
- 1.3 Nicht versichert sind
- 1.3.1 Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- 1.3.2 motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
- 1.3.3 Jagd-, Sport- und Schusswaffen samt Zubehör.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Mitgeführtes Reisegepäck

Wir leisten Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch

- 2.1.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung;
- 2.1.2 Unfall eines Transportmittels;
- 2.1.3 Feuer, Explosion und Elementarereignisse.

2.2 Aufgegebenes Reisegepäck

Wir leisten Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck

- 2.2.1 abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 2.2.2 den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise bis höchstens 300 Euro je versicherter Person, insgesamt maximal 600 Euro.

3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

- 3.1 Kein Versicherungsschutz besteht
- 3.1.1 für Schäden gemäß Teil I, Ziffer 4;
- 3.1.2 bei Schäden durch Verlieren, Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen;

- 3.1.3 bei Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden;
- 3.1.4 für Vermögensfolgeschäden;
- 3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 3.3 Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten fest verbundenen Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Reisegepäck im Inneren des Kraftfahrzeugs nicht einsehbar war, das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

4 Höhe der Versicherungsleistung

Im Versicherungsfall ersetzen wir bis zur Versicherungssumme für

- 4.1 abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- 4.2 beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- 4.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- 4.4 amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

5 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet,

- 5.1 die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Bedingungen zu beachten;
- 5.2 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 5.3 der Polizei eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen einzureichen und sich dies bestätigen zu lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen;
- 5.4 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Uns sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

D Notfall- und Fahrzeugschutz

(Im folgenden Teil II D der Verbundenen Versicherungsbedingungen steht „ARAG“ oder „wir“ für die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.)

1 Notfallschutz

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen, und wir übernehmen anfallende Kosten bei:

1.1 Krankheit

Erkranken Sie auf einer Reise erbringen wir folgende Leistungen:

- 1.1.1 **Soforthilfe**
Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt, den Sie selbst beauftragen müssen.
Wir stellen, falls erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.
Wir geben dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 20.000 Euro für medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Auslandsreise auftretenden Krankheit, Verschlechterung des Gesundheitszustands oder Folgen eines Unfalls ab. Verauslagte Kosten, für die keine Leistungspflicht aus diesem Vertrag besteht, sind an die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.
- 1.1.2 **Arzneimittelversand**
Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht besorgt werden können, angewiesen, sorgen wir – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – für die Zusendung und übernehmen die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.
Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr erlangt werden kann, ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat (Generikum) benannt werden kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
- 1.1.3 **Krankenbesuch**
Müssen Sie sich länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, tragen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- 1.1.4 **Krankenrücktransport bei stationärer Behandlung**
1.1.4.1 Wir organisieren den Krankentransport vom Ort der stationären Behandlung in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus und tragen die hierdurch entstandenen Kosten.
Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Bei einem voraussichtlich mehr als zwei Wochen dauernden Krankenhausaufenthalt können Sie den Krankenrücktransport auch ohne medizinische Notwendigkeit beanspruchen.
Die Leistungen gelten nur bei nachgewiesener Transportfähigkeit.
1.1.4.2 Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Personen für höchstens fünf Nächte bis zu je 75 Euro pro Person.
1.1.4.3 Können Sie die Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz nicht planmäßig antreten, weil ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war, werden die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten in Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro erstattet.
- 1.1.5 **Kinderbetreuung**
1.1.5.1 Können minderjährige Kinder infolge von Erkrankung ihrer Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.
Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrtkosten in Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy-Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.
Unsere Leistung ist auf 1.000 Euro pro Person begrenzt.
1.1.5.2 Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder infolge von Erkrankung oder Unfall betreut werden, während Sie sich auf einer Reise befinden, benennen wir Ihnen auf Anfrage eine Person, die die Betreuung der Kinder während Ihrer Abwesenheit übernimmt.
Das gilt auch, wenn Sie während einer Reise erkranken und die Kinder deshalb zu Hause betreut werden müssen.
Die Kosten des Betreuers zahlen wir nicht; für seine Leistung übernehmen wir keine Haftung.
- 1.1.6 **Stellung eines Ersatzfahrers**
1.1.6.1 Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.
Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.
1.1.6.2 Wir übernehmen in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für Sie und die mitversicherten Familienangehörigen für höchstens fünf Nächte bis zu je 75 Euro pro Person.
- 1.1.7 **Hilfe im Todesfall**
Wir erstatten bei einem Todesfall die nachgewiesenen Überführungskosten bis zum letzten ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder, nach Abstimmung mit den Angehörigen, die angemessenen Bestattungskosten im Ausland.
Wir übernehmen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten bis zu 10.000 Euro.
- 1.1.8 **Psychologische telefonische Hilfe**
Auf Anfrage der versicherten Person bzw. einer der versicherten Person nahestehenden Person, vermitteln wir eine angemessene psychologische telefonische Hilfe und übernehmen die Kosten.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person und die ihr nahestehenden Personen bei der Verarbeitung des Unfalls im Todesfall oder schweren Erkrankungen unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten.

- 1.1.9 Mehraufwendungen für außerplanmäßigen Rücktransport von Gepäck und Haustieren
Wir organisieren den außerplanmäßigen Transport von Gepäckstücken und Haustieren zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person und erstatten die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Transport.

1.2 Unfall

Erleiden Sie auf einer Reise einen Unfall, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- 1.2.1 Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Müssen Sie wegen des Unfalls gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die Kosten bis zu 5.000 Euro.
- 1.2.2 Überbrückungshilfe nach Schwerstverletzungen
Hat der Unfall eine Schwerstverletzung zur Folge, beraten wir Sie – soweit nötig – über Maßnahmen zur Verbesserung Ihrer persönlichen Mobilität und zum Umbau Ihrer Wohnung oder des Zugangs dazu.
Wir beteiligen uns an den hierfür erforderlichen Mehrkosten, die über den Anteil der Sozialversicherungsträger hinausgehen, bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
Die Schwerstverletzung ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalls und muss innerhalb von einem Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, geltend gemacht werden.
- 1.2.3 Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel
Sind Sie aufgrund des Unfalls auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir Ihnen – soweit nötig – bei der Beschaffung der benötigten Hilfsmittel.
Zusätzlich beteiligen wir uns an den erforderlichen Kosten der Hilfsmittel, die über den Anteil der Sozialversicherungsträger hinausgehen, bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

1.3 Reiserücktransport

- 1.3.1 Rückreise-Service
Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder verstorben ist oder weil eine erhebliche Schädigung am Eigentum von mehr als 2.500 Euro eingetreten ist oder weil es am Zielort zu Krieg, inneren Unruhen oder Erdbeben gekommen ist, sorgen wir für Ihre Rückreise.
Zusätzlich übernehmen wir die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten für Sie und die mitversicherten Familienangehörigen. Diese Kosten erstatten wir bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy-Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.
- 1.3.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters
Können Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland nicht planmäßig antreten, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informieren wir Sie über andere Möglichkeiten Ihrer Rückkehr.
Zusätzlich stellen wir Ihnen, soweit erforderlich, ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

1.4 Hilfe bei Naturkatastrophen

Ihre Reise verläuft nicht planmäßig, weil an einem Aufenthaltsort unvorhergesehen Naturkatastrophen (zum Beispiel Lawinenabgänge, Muren oder Erdbeben) eingetreten sind und daher die Weiterreise nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt ist.

- 1.4.1 Wir erstatten für nachgewiesene außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Tag und versicherte Person 75 Euro, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1.000 Euro je versicherter Person.
- 1.4.2 Wenn Sie aufgrund der Naturkatastrophe nicht mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel zurückreisen können, erstatten wir die Reismehrkosten für jede versicherte Person in Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.
- 1.4.3 Wenn Sie aufgrund der Naturkatastrophe Ihr fahrbereites Fahrzeug am Aufenthaltsort zurücklassen müssen, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.
Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

1.5 Verlust bestimmter Gegenstände

- 1.5.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (nur Ausland)
Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall zur Verfügung.

- 1.5.2 **Dokumenten-Service (nur Ausland)**
Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, benennen wir Ihnen Botschaften oder Konsulate und übernehmen die anfallenden Gebühren für Ersatzdokumente.
Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen.
- 1.5.3 **Schlüssel-Service (nur Ausland)**
Haben Sie auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland verloren, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.
Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, übernehmen wir die Kosten für den Schlüsselnotdienst bis zu 100 Euro je Versicherungsfall.
- 1.6 Notfall zu Hause**
- 1.6.1 **Handwerker-Service**
Wird während einer Reise Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem Wohnsitz im Inland durch unvorhergesehene Ereignisse (zum Beispiel Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, benennen wir Ihnen auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen, organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen und treten hierfür mit einem Betrag bis zu 500 Euro in Vorlage.
Die Kosten dieser Firmen zahlen wir nicht; für deren Leistungen übernehmen wir keine Haftung.
- 1.6.2 **Haushüter-Service**
Kann die von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnsitz im Inland während Ihrer Abwesenheit betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter.
Die Kosten des Haushüters zahlen wir nicht; für seine Leistungen übernehmen wir keine Haftung.
- 1.7 Strafkautio n im Ausland**
- 1.7.1 **Vermittlung von Anwal tshilfe**
Werden Sie während einer Reise im Ausland verhaftet, wird Ihnen dort mit Haft gedroht oder werden Sie dort in sonstiger Weise durch behördliche Anordnung an der planmäßigen Fortsetzung Ihres Aufenthalts oder an der Weiterreise gehindert, helfen wir bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwal ts (erforderlichenfalls auch eines Dolmetschers), der Ihnen in dieser Situation beisteht. Falls es erforderlich ist, versuchen wir, Botschaften oder Konsulate einzuschalten.
Auf Wunsch benachrichtigen wir auch Ihre Angehörigen.
- 1.7.2 **Zinsloses Darlehen für eine Strafkautio n**
Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur Höhe von 30.000 Euro in Landeswährung für eine Strafkautio n.
- 1.7.3 **Vorsätzliche Straftaten**
Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn die oben beschriebene Notfallsituation von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde. Als vorsätzliche Herbeiführung im Sinne dieser Vorschrift gilt, wenn Sie nach Eintritt dieser Notfallsituation wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt werden.
- 2 Fahrzeugschutz**
Fällt das von Ihnen geführte nicht öffentliche Verkehrsmittel (Personenkraftfahrzeug der Klassen M1 oder M1G, Wohnmobil mit maximal 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, Kraftrad, Moped, Fahrrad) infolge einer Panne oder eines Unfalls aus oder wird es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:
- 2.1 Weiter- und Rückfahrt-Service**
Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort in Europa und die Rückfahrt vom Zielort in Europa zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort.
Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für
- die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zu einem Zielort innerhalb Europas,
 - die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
 - die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.
- Diese Kosten erstatten wir bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linieneinflugs (Economy-Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.
- 2.2 Übernachtungs-Service**
Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde.
Wir erstatten höchstens 75 Euro je Übernachtung und versicherte Person.
Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch, übernehmen wir Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

2.3 Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs, jedoch höchstens bis zu insgesamt 600 Euro; bei Leihfahrrädern übernehmen wir maximal 50 Euro.

Anstelle der Leistung Mietwagen erstatten wir bei Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs eine Nutzungsausfallentschädigung, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu 50 Euro je Ausfalltag.

Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service oder den Übernachtungs-Service in Anspruch, übernehmen wir keine Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung.

2.4 Soforthilfe am Schadenort

2.4.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Bei einem nicht durch uns vermittelten Pannenhilfsfahrzeug beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 200 Euro.

2.4.2 Bergen

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.4.3 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs in eine nächstgelegene Fachwerkstatt einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Bei nicht durch uns vermittelten Leistungen für das Abschleppen und den Rücktransport des Gepäcks beträgt der Höchstbetrag jeweils 200 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

2.5 Autoschlüssel-Service

Haben Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren, organisieren wir den Versand der vorhandenen Ersatzschlüssel und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

2.6 Fahrzeugtransport-Service

2.6.1 Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland; liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

2.6.2 Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

2.7 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die dadurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wiederaufgefunden wird und bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

2.8 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur Ausland)

Muss das Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung. Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

2.9 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

2.9.1 Muss das Fahrzeug repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Auswahl und die Leistungen der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

2.9.2 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

2.9.3 Liegt der Schadenort in Deutschland oder in Europa und Sie haben die Absicht, Ihr beschädigtes Fahrzeug bestmöglich zu veräußern, benennen wir Ihnen Restwerteaufkäufer.

2.10 Hilfe bei der Fahrzeugrückführung (nur Ausland)

Wird Ihr Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb von vier Wochen in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden und ist noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen, sorgen wir für die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

3 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

3.1 Kein Versicherungsschutz besteht

3.1.1 für Schäden gemäß Ziffer 4, Teil I der Versicherungsbedingungen;

3.1.2 bei Schäden durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie;

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann bis zu 14 Tage, gerechnet von dem Datum, an dem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

3.1.3 bei Schäden durch eine Erkrankung oder Verletzung, die innerhalb sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war;

3.1.4 wenn Sie bei Eintritt des Schadens ohne Fahrerlaubnis gefahren sind oder Sie zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren;

3.1.5 wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:

- einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam,
- einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
- einer Geschicklichkeitsprüfung;

3.1.6 wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben;

3.1.7 wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den in Teil I, Ziffer 1.3.2 genannten Fällen.

3.2 Leistungskürzung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4 Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Sie sind verpflichtet

4.1 die Obliegenheiten gemäß Teil I, Ziffer 5 der Bedingungen zu beachten;

4.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten einen Notdienst, der rund um die Uhr besetzt ist;

4.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen zu beachten;

4.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und, soweit erforderlich, die behandelnden Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;

4.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;

4.6 auf Verlangen Beginn und Ende jeder Reise nachzuweisen.

5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Teil I, Ziffer 6.

E Verkehrs- und Reisevertragsrechtsschutzversicherung

(Im folgenden Teil II E der Verbundenen Versicherungsbedingungen steht „ARAG“ oder „wir“ für die ARAG SE.)

1 Inhalt der Rechtsschutzversicherung

- 1.1 Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als
- Fahrer
 - Mieter
 - Halter
- von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrnehmen (*hierzu gehören zum Beispiel auch E-Bikes, E-Scooter, Segways, Skateboards mit Elektroantrieb*).
- 1.2 Versicherungsschutz haben Sie mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als
- Fahrgast
 - Fußgänger
 - Radfahrer
 - sonstiger Teilnehmer (*zum Beispiel Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter*)
- 1.3 Mitversichert sind
- 1.3.1 je nach Tarifvariante die in Teil I, Ziffer 1.1 genannten Personen;
- 1.3.2 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. (*Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)
- 1.4 Der Versicherungsschutz umfasst:
- 1.4.1 Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Diese dürfen jedoch nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- 1.4.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Ausnahme: Streitigkeiten aus Eigentumsverhältnissen und aus An- und Verkauf eines Fahrzeugs oder Anhängers sind nicht versichert. Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziffer 1.4.1, handelt, ist dieser maßgeblich. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziffer 1.1 auch auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Reisedienstleistungs-, Personentransport- und Beherbergungsverträgen (*Beispiele: Streitigkeiten wegen Reisesmängeln mit dem Reiseveranstalter oder um Entschädigung nach Flugverspätungen*);
- 1.4.3 Verwaltungs-Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wahrzunehmen;
- 1.4.4 Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen – also ein Vergehen mit Bezug zum Straßenverkehr – vorgeworfen wird. Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.
- 1.4.5 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht*)
- 1.4.6 ARAG JuraTel® (Teil II E, Ziffer 9);
- 1.4.7 Rechtsschutz für Mediationsverfahren (Teil II E, Ziffer 5 a))
- 1.5 Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

- 1.6 Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von der ARAG SE zu erbringenden Leistung.

2 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- 2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 2.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- 2.1.2 Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- 2.2 Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.*)
- Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertragsrechtsschutz versichert.*)
- 2.3 Sie wollen gegen die ARAG SE oder ihr Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 2.4 Jede Interessenwahrnehmung für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines anderen; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.
- 2.5 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- 2.5.1 vor Verfassungsgerichten oder
- 2.5.2 vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*).
- Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 2.5.3 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Park- oder Halteverstoßes, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem), und darüber hinaus auch in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes im Ausland.
- 2.6 Es bestehen Streitigkeiten
- 2.6.1 zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- 2.6.2 von Mitversicherten gegen Sie;
- 2.6.3 von Mitversicherten untereinander.
- 2.7 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 2.8 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- 2.9 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)

- 2.10 Sie haben in den Leistungsarten nach Ziffer 1.4.1 bis 1.4.3 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, unsere Leistungen zurückzuzahlen.

3 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

- 3.1 Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach
- 3.1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- 3.1.2 Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen.
Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Gemeinschaft der Versicherten beeinträchtigt würden.
Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- 3.1.3 Hat die ARAG SE den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so kann die ARAG SE den Rechtsschutz aus den unter Ziffer 3.1.1 oder 3.1.2 genannten Gründen nur dann ablehnen, wenn sie Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt haben, in Textform mitteilt.
- 3.2 Was geschieht, wenn die ARAG SE eine Leistungspflicht nach Ziffer 3.1 ablehnt und Sie damit nicht einverstanden sind?
- 3.2.1 Schiedsgutachterverfahren
Sie können von der ARAG SE die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Mit diesem Hinweis muss die ARAG SE Sie auffordern, ihr alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden.
- 3.2.1.1 Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, muss die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einleiten und Sie hierüber unterrichten. Wenn die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.
- 3.2.1.2 Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss die ARAG SE die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie der ARAG SE diese Kosten erstatten.
- 3.2.1.3 Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter muss die ARAG SE alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für die ARAG SE verbindlich.
- 3.2.2 Stichentscheid
Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
 - Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für die ARAG SE bindend.
Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.
- 3.3 Kosten
Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichentscheids trägt die ARAG SE unabhängig von deren Ergebnis.

4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- 4.1 Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.
Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
Der Versicherungsfall ist:
- 4.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziffer 1.4.1 das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- 4.1.2 in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.
Hierbei berücksichtigt die ARAG SE
- alle Tatsachen (*das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen*),
 - die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
 - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.
- Es gelten keine Wartezeiten.
- 4.2 Was gilt, wenn in den unter Ziffer 4.1.2 genannten Fällen mehrere tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für die rechtliche Interessenwahrnehmung ursächlich sind?

- Dann ist der erste entscheidend. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.
- Sollen Rechtsverstöße wechselseitig (*das heißt von Ihnen und vom Gegner*) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ansprüche geltend machen oder abwehren. (*Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalls der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung.*)

- 4.3 Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (*Dauerverstoß*), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen oder
 - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.
- 4.4 Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie der ARAG SE einen Versicherungsfall melden, aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei der ARAG SE versichert sind.

5 Leistungsumfang

- 5.1 Die ARAG SE erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können:

- 5.1.1 Bei Eintritt des Versicherungsfalls im Inland übernimmt die ARAG SE folgende Kosten:
Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, trägt die ARAG SE die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt die ARAG SE nicht.*)

Die ARAG SE erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die ARAG SE übernimmt auch die Reisekosten und Abwesenheitsgelder für einen Besuch des für Sie tätigen Rechtsanwalts bei Ihnen bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist (*sogenannter mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma*). Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder erstattet die ARAG SE bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernimmt die ARAG SE weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*). Alternativ übernimmt die ARAG SE in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz trägt die ARAG SE diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

- 5.1.2 Bei einem Versicherungsfall im Ausland trägt die ARAG SE die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet die ARAG SE so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernimmt die ARAG SE zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlt die ARAG SE dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt die ARAG SE auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernimmt die ARAG SE im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls in dem unter Ziffer 6.1 genannten örtlichen Geltungsbereich trägt die ARAG SE abweichend von dieser Ziffer die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen Rechtsanwalt angefallen wären. Dabei legt die ARAG SE das deutsche Gebührenrecht und die hier üblichen Gegenstands- und Streitwerte zugrunde.

- 5.1.3 Die ARAG SE trägt
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 5.1.4 Die ARAG SE übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
Versicherungsschutz für Mediation nach Ziffer 5a besteht nur im Inland.
- 5.1.5 Die ARAG SE übernimmt die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- 5.1.6 Die ARAG SE übernimmt Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.
Die Kostenübernahme gilt in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- 5.1.7 Die ARAG SE trägt die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dieser Fall tritt ein, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- 5.1.8 Die ARAG SE trägt Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt die ARAG SE jedoch nur, wenn Sie – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen.
Die ARAG SE übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstattet die ARAG SE Ihnen diese in Euro.
- 5.1.9 Die ARAG SE übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
- 5.2 Die ARAG SE erstattet die von ihr zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- Bei fremder Währung erstattet die ARAG SE Ihnen diese in Euro und benutzen als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
- 5.3 Die ARAG SE kann folgende Kosten nicht erstatten:
- 5.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- 5.3.2 Kosten,
- 5.3.2.1 die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt die ARAG SE 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*)
Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;
- 5.3.2.2 die darauf entfallen, dass Sie im Rahmen einer gütlichen Einigung unstrittige Ansprüche einbezogen haben;
- 5.3.3 die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall, die von den von der ARAG SE zu tragenden Kosten abgezogen wird. Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht die ARAG SE zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- 5.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*) je Vollstreckungstitel entstehen;
- 5.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden (*„Vollstreckungstitel“ sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil*);

- 5.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;
- 5.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 5.3.8 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG SE nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (*Quote*) entspricht. In den Fällen der Ziffer 1.4.4 und 1.4.5 richtet sich der von der ARAG SE zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang;
- 5.3.9 die Umsatzsteuer, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- 5.4 Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnet die ARAG SE zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 5.5 Die ARAG SE sorgt
- 5.5.1 für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Die ARAG SE übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
- 5.5.2 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten. Außerdem benachrichtigt die ARAG SE in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
- 5.5.3 auf Ihren Wunsch für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass Sie der ARAG SE die Kopien rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor der Reise, zusenden. Verlieren Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennt die ARAG SE bei Bedarf diplomatische Vertretungen. Dort anfallende Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten übernimmt die ARAG SE.
- 5.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten im Ausland auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 5.7 Dienstleister
Für die Tätigkeit eines von der ARAG SE vermittelten Dienstleisters ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

5a Außergerichtliches Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, übernimmt die ARAG SE in Deutschland für einen von der ARAG SE vorgeschlagenen Mediator Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.*)

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernimmt die ARAG SE im Verkehrs- und Reisevertragsbereich.

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Verkehrsbereich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernimmt die ARAG SE auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

Für die Tätigkeit des Mediators und des Sachverständigen ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 2 kommen nicht zur Anwendung.

Es gilt keine Wartezeit.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.

6 Örtlicher Geltungsbereich des Verkehrs- und Reisevertragsrechtsschutzes

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

- 6.1 Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

- 6.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1 trägt die ARAG SE die Kosten bis zu den im Versicherungsschein genannten Höchstbeträgen in folgenden Fällen:
- 6.2.1 Der Versicherungsfall tritt während einer bis zu 90 Tagen dauernden Reise ein.
- 6.2.2 Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein.

7 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- 7.1 Rechtsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in Teil I, Ziffer 1 oder im Versicherungsschein genannten Personen. Rechtsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. *(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)*
- 7.2 Alle Bestimmungen aus dieser Rechtsschutzdeckung gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. Ausnahme: Es handelt sich um Ihren ehelichen bzw. eingetragenen Lebenspartner.

8 Besondere Obliegenheiten, Verhalten im Versicherungsfall

- 8.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- 8.1.1 Sie müssen der ARAG SE den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. *(„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“)*
- 8.1.2 Sie müssen der ARAG SE
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - der ARAG SE Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 8.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit der ARAG SE abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist *(Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels)*.
- 8.2 Die ARAG SE bestätigt Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor die ARAG SE den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann trägt die ARAG SE nur die Kosten, die sie bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.
- 8.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
- Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und der ARAG SE die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- Wenn die ARAG SE den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt die ARAG SE ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
- 8.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- 8.5 Wenn Sie eine der unter Ziffer 8.1 und 8.4 genannte Obliegenheit vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*
- Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG SE Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform *(zum Beispiel: Brief oder E-Mail)* über diese Pflichten informiert hat.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
- Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalles oder

- für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der ARAG SE. (Zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit der ARAG SE nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte die ARAG SE jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- 8.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können Sie nur mit schriftlichem Einverständnis der ARAG SE abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie der ARAG SE gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)
- 8.7 Wenn ein anderer (zum Beispiel: Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die ARAG SE über. Aber nur dann, wenn die ARAG SE die Kosten bereits beglichen hat. Sie müssen der ARAG SE die Unterlagen aushändigen, die diese braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn die ARAG SE das verlangt. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und die ARAG SE deshalb diese Kosten von dem anderen nicht erstattet bekommt, dann muss die ARAG SE über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, ist die ARAG SE berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- 8.8 Wenn Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen (zum Beispiel: Prozessgegner) erstattet wurden, die die ARAG SE zuvor geleistet hat, müssen Sie ihr diese zurückzahlen.

9 ARAG JuraTel®

9.1 Gegenstand der telefonischen Erstberatung

Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, zur Verfügung.

Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für folgende europäische Länder

- Belgien
 - Dänemark
 - Estland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Großbritannien
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Rumänien
 - Schweden
 - Schweiz
 - Serbien
 - Slowakei
 - Spanien
 - Tschechien
 - Türkei
 - Ungarn
- sowie für die USA.

9.2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses.

9.3 Leistungsumfang

Die ARAG SE übernimmt für jede telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts

- in Deutschland in dem unter Ziffer 5.1.1 genannten Umfang
- im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.

Teil III – Erläuterungen, Definitionen & Anhang

1 Erläuterungen und Definitionen

Arbeitsverhältnis

Ein Arbeitsverhältnis ist die rechtlich und sozial in einem Arbeitsvertrag geregelte Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Versicherungsschutz umfasst sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die mindestens auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein müssen.

Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung liegt regelmäßig dann vor, wenn eine Täuschung über Tatsachen vorsätzlich erfolgt. Der Täuschende sorgt damit gezielt dafür, dass sein Verhalten zu einem Irrtum des Getäuschten führt.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland sowie für den Krankenschutz im Ausland ein Land, in dem Sie einen weiteren Wohnsitz haben.

Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt, z.B. Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Telefonzentrale: 030 18 17-0 (24-Stunden-Service)

Fax: 030 -18 17-51000

Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Bußgeld

Ein Bußgeld ist eine monetäre Ahndung eines Gesetzesverstoßes. Sie wird bei Verstößen gegen geltendes Recht verhängt, wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis (z.B. Spind und Schließfach) aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und durch Anwendung von Raub, räuberischer Erpressung oder durch die Ausnutzung einer Wehrlosigkeit den Besitz des gestohlenen Guts erhält;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er im Voraus durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hat, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er im Voraus durch Diebstahl an sich gebracht hat, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Eingriffe von hoher Hand

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von „exotischen“ Souvenirs durch den Zoll, Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere oder Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Sturm ab Windstärke acht, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

Europa

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa (geografisch), den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira eintreten.

Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Feuer

Feuer ist ein Verbrennungsvorgang, der mit einer Lichterscheinung verbunden ist. Glühen und Glimmen genügt.

Gerichtskosten

Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen. Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Streitwerts bzw. in Straf- und Bußgeldverfahren nach der Höhe der verhängten Strafe bzw. Buße. Zu den Auslagen zählen die Entschädigungen für vom Gericht herangezogene Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie die Aufwendungen anderer Behörden (zum Beispiel Polizei oder Feuerwehr), die für die richterliche Entscheidung notwendig waren.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Ort des zuständigen Gerichts bezeichnet.

Medizinisch notwendige Heilbehandlung

Eine Heilbehandlung ist medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, die Maßnahme des Arztes als medizinisch notwendig anzusehen. Davon ist dann auszugehen, wenn eine Behandlungsmethode zur Verfügung steht und angewendet wird, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen, zu lindern oder ihrer Verschlimmerung entgegen zu wirken.

Natürliche Person

Eine natürliche Person oder physische Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten. Gegensatz zur natürlichen Person ist die juristische Person, häufig synonym gebraucht für Körperschaften, Vereine und Gesellschaften.

Objekt

Objekt im Sinne dieser Bedingungen ist zum Beispiel eine Ferienwohnung, ein Mietwagen, ein Wohnmobil, ein Wohnwagen, oder ein Boots-Charter.

Obliegenheit

Obliegenheiten sind Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten bzw. Rundflügen verkehren, Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die keinen kriminellen Gehalt haben und daher nicht mit Strafe bedroht sind. Sie können allerdings mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Panne

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.

Reiseleistungen (vgl. § 651a BGB)

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer, Ferienwohnung, Wohnmobil, Hausboot, gecharterte Yacht, Flug, Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Schule, Universität:

Schulen sind:

- a) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- b) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss, mittlere Reife, Allgemeine Hochschulreife, fachbezogene Hochschulreife oder sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.

- c) Ausbildungsbegleitende Schulen.
- d) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann, zum Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind: Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Schwerstverletzungen

Schwerstverletzungen sind Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks, Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung, schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma (Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Fraktur der Wirbelsäule, gewebezerstörender Schaden von inneren Organen), Verbrennungen dritten Grads von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den Sie im Versicherungsfall selbst zahlen müssen. Eine Information darüber finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Ständiger Wohnsitz

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in der Bundesrepublik Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Straftat

Eine Straftat ist eine Handlung, die gegen das Gesetz verstößt (zum Beispiel Diebstahl oder Körperverletzung). Sie ist immer mit einer Strafandrohung (Geld- oder Freiheitsstrafe) verknüpft.

Umbuchungsgebühren

Umbuchungsgebühren sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unerwartete schwere Erkrankung

Versicherungsschutz besteht unter anderem, wenn die planmäßige Durchführung der Reise aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung nicht zumutbar ist.

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

- Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.
- Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten zwei Wochen vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.
- Fall 3: Sofern in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.
Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen, die zu einer Unzumutbarkeit der Reise führen können (nicht abschließend):

- Der behandelnde Arzt attestiert eine Reiseuntauglichkeit;
- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann;
- Wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine unerwartete schwere Erkrankung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Diese wurde vom Arzt attestiert. Wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion kann die versicherte Person die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen.

Unfall

Unfall ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Beim Fahrzeugschutz (Teil II D 2) verstehen wir unter „Unfall“ jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert zwölf Monate.

Beispiel:

Beginn 12. August 2019, 00.00 Uhr.

Ende 11. August 2020, 24.00 Uhr.

Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine anerkannte Schlichtungsstelle. Die Aufgabe des Versicherungsombudsmanns besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen beizulegen.

Der Versicherungsombudsmann

- arbeitet für Verbraucher kostenfrei,
- überprüft neutral und unbürokratisch die Entscheidungen des Versicherers oder Versicherungsvermittlers,
- kann Versicherer bis zu 10.000 Euro zur Leistung verpflichten,
- erläutert verständlich das Ergebnis seiner Prüfung.

Wir

Wir sind die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, 40472 Düsseldorf; in Bezug auf Teil II A die ARAG Krankenversicherungs-AG, 81829 München und in Bezug auf Teil II E die ARAG SE, 40472 Düsseldorf.

Zeitwert

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

2 Anhang

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 47 Kenntnis und Verhalten des Versicherten

- (1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
- (2) Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Auszug aus dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

- § 1 Form und Voraussetzungen
- (1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.
- (2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.
- (3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden
1. mit einer Person, die minderjährig oder mit einer dritten Person verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
 2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
 3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
 4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.
- (4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann kein Antrag auf Begründung der Lebenspartnerschaft gestellt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

Auszug aus dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

- § 13 Wertgebühren
- (1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro 45 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2.000	500	35
10.000	1.000	51
25.000	3.000	46
50.000	5.000	75
200.000	15.000	85
500.000	30.000	120
über 500.000	50.000	150

- Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500.000 Euro ist dem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.
- (2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

Datenschutzhinweise

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Information der versicherten Person weitergeben.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 98 700 700
Fax: 0211 963 2850
E-Mail-Adresse: service@ARAG.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: Datenschutz@ARAG.de

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, **die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Internet, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des ARAG Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. Schuldnerverzeichnis, Melderegister) berechtigt übermittelt werden.** Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter: www.ARAG.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, wie z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung. Beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir in der Regel Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur:

- Risiko und Geschäftssteuerung
- Optimierung unserer Geschäftsprozesse
- Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten
- Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des ARAG-Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsforschung
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Streitigkeiten
- Gewährleistung der Haus-, Anlagen- und IT-Sicherheit sowie des IT-Betriebs
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf www.ARAG.de/datenschutz zuvor informieren.

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten weiter?

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Beteiligte Gesellschaften:

Für die Übernahme von Versicherungsrisiken kann es erforderlich sein, dass wir eine oder mehrere weitere Versicherungsgesellschaften (Beteiligte Gesellschaften) an Risiken beteiligen müssen. Die beteiligten Gesellschaften nutzen Ihre Vertrags- und Schadendaten dann ebenfalls zur Risikoprüfung- und Bewertung, sowie zur Schadenabwicklung.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie persönlich betreuenden Vermittler und betreuende Geschäftsstelle, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragsverarbeiter und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrnehmung unserer eigenen berechtigten Interessen zum Teil externer Auftragsverarbeiter und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.ARAG.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Welche Rechte haben Sie?

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Soweit Sie uns eine Einwilligung nach Art. 6 Abs.1a) DS-GVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit, unter der o.g. Anschrift, widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444
40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wofür wird das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft genutzt?

Die Versicherungswirtschaft nutzt das HIS der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter

personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“ die als separate Anlage beigefügt ist. Sollten wir Ihre Daten im Fall von erhöhten Risiken in das HIS einmelden, werden Sie in jedem Fall hierüber von uns benachrichtigt.

Wann und warum erfolgt ein Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in Recht&Heim bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls) überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Im Übrigen nutzen wir in der Sparte Kraftfahrt die Schadenklassendatei der Kraftfahrtversicherung angelehnt an die Verbandsempfehlung.

Holen wir Bonitätsauskünfte zu Ihrer Person ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, nutzen wir Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens. Sie befreien die ARAG insoweit vom Berufsgeheimnis (Geheimhaltungspflicht nach § 203 Strafgesetzbuch).

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen ist Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln oder EU-US Privacy Shield) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie hier: www.ARAG.de/datenschutz abrufen oder unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Finden automatisierte Einzelfallentscheidungen statt?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien und Kalkulationen. Beispielsweise erfolgt bei der Antragsstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis der Risikoanalyse Ihrer Gesundheitsdaten und Ihres Alters. Im Rahmen der Leistungsbearbeitung werden versicherte und nicht versicherte Verletzungen auf Basis Ihrer Schadenmeldung geprüft.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende bzw. einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden tagenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns



I. Konzerngesellschaften, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Kundenstammdaten teilnehmen:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. ARAG SE | 4. Vif GmbH |
| 2. ARAG Allgemeine Versicherungs-AG | 5. Interlloyd Versicherungs-AG |
| 3. ARAG Krankenversicherungs-AG | |

II. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Konzerngesellschaften (siehe I.)	ARAG IT GmbH	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen Softwareentwicklung, IT-Sicherheit	ja
	ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst, Assistance-Leistungen	ja
	Paragon Customer Communications Weingarten GmbH	Druck und Versand	ja
außer 1.	ARAG SE	Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen	ja
außer 1.	ARAG SE	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	ja
außer 1.	ARAG SE	Marktforschung, Marketing, Konzernrevision, Recht	ja
außer 1.	ARAG SE	Postbearbeitung, inkl. scannen der Eingangspost	ja
außer 3.	ARAG SE	Risikoprüfung, Abwicklung Rückversicherungsgeschäft	ja
außer 1.	ARAG SE	Zahlungsverkehr (Inkasso) Mahnverfahren außergerichtlich und gerichtlich	ja
1. + 2.	Denkpark GmbH	Bereitstellung einer digitalen Kommunikationsplattform	nein
außer 4.	documentus GmbH	Akten- & Datenträgervernichtung	ja
außer 4.	Swiss Post Solutions GmbH	Leistungs- und Vertragsbearbeitung	nein
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG SE	Antrags- und Vertrags-Bearbeitung Beschwerdemanagement	ja
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ControlExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
	Europa Versicherung AG	Leistungsbearbeitung	ja
	PropertyExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein
	ARAG Krankenversicherungs-AG	Almeda GmbH	Telefonischer Kundendienst, Assistance-Leistungen
	ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	AWP Service Deutschland GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	CAPITA Customer Service Germany GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	Austausch von Meldesätzen mit Finanzbehörden	ja
	IBM Deutschland GmbH	Korrektur und Erfassen von Daten	ja
	IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten	ja
	MEDICPROOF GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	PASS IT-Consulting Dipl.-Ing. Rienecker GmbH & Co. KG	Vertragsbearbeitung	nein
	PAV Card GmbH	Produktion von Druckstücken	nein
Interlloyd Versicherungs-AG	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Dienstleistermanagement	ja
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung (Schutzbrief)	ja
	ControlExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
	PropertyExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein

III. Kategorien von Dienstleistern, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Ärzte	Risiko und Leistungsprüfung	ja
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil
	Call-Center	In-/Outbound Telefonie	zum Teil
	Datenvernichter	Vernichtung von Daten	ja
	Gutachter und Sachverständige	Risiko-/Leistungsprüfung, Rückstellungs- und Rentabilitätsberechnung, Unterstützung bei Schadenregulierung, Unterstützung bei Kalkulation	zum Teil
	Inkassounternehmen	Forderungsmanagement	nein
	IT-Dienstleister	Wartung und Entwicklung von IT-Hard- und Software	zum Teil
	Lettershops/Druckereien/ Postversender	Druck/Versand von Post und Emailmassensendungen	nein
	Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen	nein
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
	Rechtsanwälte	Rechtsberatung/-hilfe, Prozessvertretung Forderungseinzug	zum Teil
	Rückversicherer	Rückversicherung	ja
	Sanierer, Werkstätten	Schadensanierung und Reparaturen	zum Teil
	Servicekartenhersteller	Herstellung von Kundenkarten	nein
Wirtschaftsauskunfteien	Bonitätsprüfung in der Antrags- und Leistungsbearbeitung	nein	
ARAG Krankenversicherungs-AG	Anbieter medizinischer Produkte	Hilfsmittelversorgung	ja

IV. Hinweise:

Nicht alle hier gelisteten Auftragnehmer und Dienstleister erhalten automatisch Ihre personenbezogenen Daten. Pro Auftrag wird geprüft, welche personenbezogenen Daten tatsächlich zur Auftragsbefreiung notwendig sind und nur diese werden dann im Rahmen des Auftrages an den jeweiligen Auftragnehmer oder Dienstleister weitergegeben.

Ein Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Rahmen von einzelnen Beauftragungen ist nur dann möglich, wenn eine gesonderte Prüfung ergibt, dass Ihr schutzwürdiges Interesse aufgrund einer besonderen persönlichen Situation die berechtigten Interessen des beauftragenden Unternehmens überwiegt.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf zu dieser Dienstleisterliste, den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ oder sonstigen Datenschutzthemen haben, so finden Sie entsprechende Hinweise unter Rubrik Datenschutz auf der ARAG Webseite (<http://www.arag.de>). Hier finden Sie unter der Überschrift „Dienstleisterliste der ARAG“ immer eine aktuelle Fassung der Dienstleisterliste.